

Haushaltssatzung

der Stadt Gladbeck für das Haushaltsjahr 2018

Stand: 15.03.2018

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der ab 01.01.2005 geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.11.2016 (GV. NRW., S. 965) hat der Rat der Stadt Gladbeck mit Beschluss vom 07.12.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird festgesetzt

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	263.373.009 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	262.706.547 €
nachrichtlich = Überschuss	666.462 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	249.368.673 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	241.911.117 €
nachrichtlich = Überschuss	7.457.556 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investionstätigkeit auf	13.553.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investionstätigkeit auf	19.348.844 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	17.219.608 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	14.605.000 €

§ 2
Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf
32.328.208 €
festgesetzt.

-davon für rentierliche Maßnahmen	3.071.500 €
-davon für unrentierliche Maßnahmen	2.987.433 €
-davon für "Gute Schule 2020"	1.269.275 €
-davon für Neubau Heisenberg-Gymnasium	25.000.000 €

Hinweis:
Zusätzlich sind vorgesehen für Umschuldungen Kredite in Höhe von: 10.000.000 €

§ 3
Verpflichtungsermächtigung

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in
künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf
67.961.450 €
festgesetzt.

Davon für Neubau Heisenberg-Gymnasium	25.000.000 €
---------------------------------------	--------------

§ 4
Allgemeine Rücklage

Die allgemeine Rücklage wurde im Rahmen des Jahresabschlusses 2013 vollständig aufgebraucht,
die bilanzielle Überschuldung ist eingetreten.
Der Haushaltsüberschuss 2018 in Höhe von 666.462 €
verringert den in der Bilanz auszuweisenden nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag.

§ 5
Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen,
wird auf 300.000.000 €
festgesetzt.

§ 6
Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern wurden durch **Hebesatzsatzung** vom 08.12.2012, zuletzt geändert
am 23.05.2013, entsprechend der Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes für 2017 festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	285 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	690 v.H.
2.	Gewerbesteuer auf	495 v.H.

§ 7

Haushaltssicherungskonzept / Haushaltssanierungsplan

Nach der Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes 2012 für 2018 wird der Haushaltsausgleich weiterhin in zwei Stufen erreicht:

- a) 2018 mit Mitteln aus dem Stärkungspakt Stadtfinanzen
- b) 2021 ohne Landeshilfen

Die dafür im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushalts umzusetzen.

§ 8

Stellenplan

- (1) Soweit im Stellenplan Stellen als künftig wegfallend (kw) oder künftig umzuwandeln (ku) bezeichnet sind, hat das nachstehend aufgeführte Rechtsfolgen:
 1. kw-Vermerke
Die jeweilige Planstelle entfällt mit dem Freiwerden der Stelle.
 2. ku-Vermerke
Die Bewertung der jeweiligen Planstelle ändert sich bei Freiwerden der Stelle auf den angegeben ku-Wert.
- (2) Für die Ausführung des Stellenplanes gilt im Übrigen folgendes:
 1. Frei werdende Stellen dürfen erst nach einer zwölfmonatigen Vakanz besetzt werden. Ausgenommen hiervon sind:
 - Interne Umsetzungen vorhandener Dauerkräfte
 - Übernahme von Nachwuchskräften
 - Feuerwehr
 - Schulsekretariate
 - Schreibdienst innerhalb der Kernverwaltung
 - Sozial- und Erziehungsdienst
 2. Über alle sonstigen Ausnahmen entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.
- (3) In Bezug auf Sperrfristen für Beförderungen sind die jeweils gültigen Regelungen der Aufsichtsbehörden zu beachten.

§ 9

Bewirtschaftungsregeln

- (1) Für den Ergebnisplan sind Budgets auf Organisationsebene entsprechend § 21 GemHVO eingerichtet worden. Die Budgets enthalten die Aufwände und Erträge sowie die damit in Zusammenhang stehenden Einzahlungen und Auszahlungen. Zuständig für die Überwachung der Budgets sind die Budgetverantwortlichen. Die vom Organisations- und Personalamt überwiegend zentral bewirtschafteten Personal- und Versorgungsaufwendungen sind in einem besonderen Budget zusammengefasst worden.
- (2) Um die Einhaltung der Saldi aus laufender Verwaltungstätigkeit und Investitionstätigkeit sicher zu stellen, werden unterhalb der Budgetebene Deckungsringe eingerichtet für
 - a) Aufwendungen mit konsumtiven Auszahlungen
 - b) Aufwendungen ohne Auszahlungen
 - c) Aufwendungen mit investiven Auszahlungen
 - d) Energiekosten für die GesamtverwaltungVerschiebungen zwischen den Deckungsringen bedürfen der Zustimmung des Amtes für kommunale Finanzen.
- (3) Die Anbringung von Mehreinnahmewachstvermerken ist zugelassen. Die jeweils bestehenden Vermerke ergeben sich aus dem Haushaltsplan. Mehrerträge/-einzahlungen berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen. Mindererträge/-einzahlungen führen zu Minderaufwendungen/-auszahlungen.
- (4) Als Mittelbereitstellungen im Sinne des § 83 GO NRW gelten nicht:
 - a) Verschiebungen zwischen Maßnahmen oberhalb und unterhalb der vom Rat festgelegten Wertgrenze für Investitionen innerhalb eines Produktes wegen Über-/Unterschreitung der Wertgrenze geplanter Maßnahmen
 - b) Kostenverschiebungen zwischen einzelnen Kanalbaumaßnahmen sowie zwischen einzelnen Maßnahmen zur Schaffung von U-3-Betreuungsplätzen, zwischen einzelnen Spielplatzmaßnahmen im Produkt 13.01.01 und innerhalb einzelner Maßnahmen eines Produktes
 - c) Kostenverschiebungen zwischen investiven und konsumtiven Maßnahmen "Gute Schule 2020" sowie zwischen den Produkten 03.01.01 (Grundschulen) bis 03.01.06 (Förderschulen)
 - d) Kostenverschiebungen zwischen den Produkten 03.01.01 (Grundschulen) bis 03.01.06 (Förderschulen) im Finanzplan bei den Auszahlungen für die Beschaffung von Vermögensgegenständen bis 10.000 €
 - e) Mittelbedarf im Finanzplan durch die Einbuchung von Verbindlichkeiten aus Vorjahren
- (5) Die Mittelbereitstellungen nach § 83 GO NRW
 - a) für Teilmaßnahmen des Projektes "Integrierte Stadtentwicklung Gladbeck-Mitte" mit Deckung aus dem Produkt 09.01.01 (bei dem das Projekt insgesamt veranschlagt ist) beim sachlich zuständigen Produkt
 - b) Veränderungen in der Höhe der Mittelbereitstellungen für Maßnahmen innerhalb eines Haushaltsjahres, die nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz bezuschusst werden, gelten abweichend vom Ratsbeschluss vom 22.03.2007 nicht als erheblich, gleich welcher Höhe sie sind. Dies gilt für den Ergebnisplan und für den investiven Finanzplan.

- (6) Aus der Auflösung der "Stiftung Zukunftswerkstatt" stehen dem "Gladbecker Bündnis für Familie - Erziehung, Bildung, Zukunft" in den nächsten Jahren Haushaltsmittel zur Verfügung.
Mit Beschlussfassung des Haupt- und Finanzausschusses zur Mittelfreigabe wird der Sperrvermerk aufgehoben und die zentral veranschlagten Mittel werden ohne weitere Mittelbereitstellung nach § 83 GO der sachlich zuständigen Haushaltsstelle zugeordnet.